

Gefahrenanalyse neue Standorte / neue Kulturen

Die bereits bekannte Gefahrenanalyse für neue Standorte muss immer ausgefüllt werden, wenn zertifizierte Kulturen auf einer neuen Fläche angebaut werden, aber auch wenn sich die Gefahren an einem bereits bestehenden Standort ändern. Der Anbau einer neuen Kultur wird als eine solche Gefahrenänderung ausgelegt.

Bitte beachten Sie:

- Soll im Rahmen der Vorortkontrolle eine neue Kultur in die Zertifizierung aufgenommen werden, muss die entsprechende Gefahrenanalyse neue Standorte/ neue Kulturen ausgefüllt aufliegen.
- Soll eine neue Kultur im Rahmen einer Nachzertifizierung durch Dokumentenprüfung aufgenommen werden, muss diese Gefahrenanalyse gemeinsam mit den Schlagaufzeichnungen an die SLK übermittelt werden.

Mengenbilanz – letzte abgeschlossene Vermarktungssaison

Bei der jährlichen Hauptkontrolle wird die Mengenbilanz der **letzten abgeschlossenen** Vermarktungssaison überprüft. Die Mengenbilanz muss Anbauflächen pro Kultur, geerntete, verkaufte, evtl. zugekaufte und aussortierte Produkte beinhalten und mindestens einmal jährlich (z.B. nach vollständigem Verkauf der Produkte der letzten Erntesaison) erstellt werden. Bitte tragen Sie im Vordruck Mengenbilanz die gelieferten Mengen pro Abnehmer und die dazugehörigen Lieferperioden ein. Die dokumentierten Mengen müssen durch Lieferscheine/Rechnungen belegbar sein, Jahresaufstellungen von Abnehmern werden ebenfalls akzeptiert.

Falls Sie Produkte zusätzlich direkt vermarkten, so tragen Sie einen realistischen Schätzwert für die DV Menge ein. Auch Zukäufe sind in der Mengenbilanz anzugeben.

Durch die Mengenbilanz soll die Ausgewogenheit zwischen Wareneingang (Erntemengen, Zukauf) und -ausgängen (Verkauf, Lager- bzw. Sortierverluste) nachvollziehbar sein.

Überprüfungspflicht Granulatstreuer

Seit Beginn 2022 wird die Überprüfungspflicht von Granulatstreuern umgesetzt und muss auch entsprechend kontrolliert werden. Betroffen sind Streugeräte, mit denen amtlich zugelassene Pflanzenschutzmittel wie Schneckenkornpräparate oder Granulate gegen Bodenschädlinge (z.B. Belem, Force Evo) ausgebracht werden.

Es gelten die bekannten Überprüfungsfristen und Nachweise:

Neugeräte - fünf Jahre ab Kaufdatum/ Auslieferung - Nachweis Kaufbeleg / Lieferschein

Bestandsgeräte – alle 3 Jahre - Nachweis Prüfplakette und Prüfbericht

Geräte, die älter als 5 Jahre sind, dürfen nur mit einer gültigen Prüfplakette verwendet werden!



Informations-Service
AMAG.A.P. / AMA Gütesiegel



Neu im Portfolio der SLK:

GLOBALG.A.P. - Chain of Custody (CoC)

Transparenz und Rückverfolgbarkeit in der gesamten Lieferkette sind wichtige Eckpfeiler für Unternehmen die in der Aufbereitung und im Handel von AMAG.A.P./GLOBALG.A.P. zertifizierten Produkten tätig sind. Mit dem GLOBALG.A.P. Standard „Chain of Custody“ können Sie Ihren Kunden die Einhaltung dieser wichtigen Punkte mit einem Zertifikat der SLK nachweisen!

Die Anforderungen des Standards beziehen sich auf folgende Themen:

- Überprüfung des Zertifizierungsstatus der Produkte
- Trennung zwischen zertifizierten und nicht zertifizierten Produkte im gesamten Betriebsablauf
- Rückverfolgbarkeit
- Identifikation und Kennzeichnung der Produkte

Weitere Infos zum Standard finden Sie unter

<https://www.globalgap.org/de/for-producers/globalg.a.p/coc/>

Der Standard GLOBALG.A.P. Chain of Custody kann auch in Kombination mit anderen Standards (z.B. Bio-Zertifizierung, AMA Gütesiegel, AMAG.A.P., IFS *...) angeboten und durchgeführt werden- das spart Zeit und Kosten!

Bei Fragen zum Standard und für die Anmeldung zur Zertifizierung wenden Sie sich bitte direkt an:

Ing. Matthias Lechner
0662/649483-28
matthias.lechner@slk.at

...was wir sonst noch für Sie tun können:

BIO Landwirtschaft und Bio Verarbeitung



Konventionelle Landwirtschaft und Lebensmittel Verarbeitung



Herkunftssicherung g.g.A. / g.U. / g.t.S.



IFS-Audits*



HACCP & Hygiene



SLK GesmbH
Kleßheimer Straße 8a
5071 Wals
e-Mail: office@slk.at
Tel.: 0662/649483-0
Fax.: 0662/649483-19
www.slk.at



INFORMELLES

ÄNDERUNGEN FÜR
AMA GÜTESIEGEL LIZENZNEHMER

DATENZUGRIFFSREGELN VON
GLOBALG.A.P. GEÄNDERT

NEUE VORLAGEN AUF UNSERER
HOMEPAGE

UMSTELLUNG VON GENUSS
REGION ÖSTERREICH

ÄNDERUNGEN GEBÜHREN

GRASP – ÜBERPRÜFUNG DER
UNTERAUFTRAGNEHMER

AUSWAHL VON PSM

WICHTIGE INFOS ZU
KONTROLLPUNKTEN

GLOBALG.A.P. - CHAIN OF CUSTODY
(COC)

Informelles

Übermittlung von Unterlagen per e-mail

Da der postalische Versand von Unterlagen wie Rechnungen, Zertifikaten und Rundschreiben nicht mehr ganz zeitgemäß ist und auch mit stetig steigenden Kosten verbunden ist, werden ab dieser Saison diese Unterlagen seitens der SLK standardmäßig per e-mail übermittelt.

Auf Wunsch erhalten Sie die Unterlagen aber weiterhin auch in Papierform. Bei der Vorortkontrolle werden dafür die Emailadressen überprüft und die gewünschte Übermittlungsform abgefragt.

Kündigung des Kontrollvertrages

Seitens der Systembetreiber AMA-Marketing und GLOBALG.A.P. gibt es zum Zeitpunkt der Kündigung von Kontrollverträgen relativ strikte Vorgaben:

- Sobald Produkte der neuen Anbau-Saison angebaut und geerntet bzw. verkauft wurden, ist eine Kontrolle im aktuellen Jahr zwingend notwendig!
- Eine Kündigung des Kontrollvertrages ist lt. Vertragsbestimmungen immer 3 Monate im Vorhinein zum 31.12. möglich.
- Wird die Kündigung nicht fristgerecht eingereicht, behält sich die SLK das Recht auf eine weitere Jahreskontrolle vor!
- Sollte das Zertifikat bereits abgelaufen sein, ist eine Kündigung nur mehr nach erfolgter Kontrolle möglich!

Bitte nehmen Sie daher, sobald bekannt ist, dass die Zertifizierung nicht mehr benötigt wird (z.B. kein Anbau von zertifizierten Kulturen mehr, Einstellung des Betriebes, ...), Kontakt mit der SLK auf! Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen, ein Kündigungsfomular ist unter www.slk.at abrufbar bzw. wird bei Bedarf zugeschickt.

Informelles

Verpflichtende Meldung von Änderungen:

Alle vertrags- und kontrollrelevanten Änderungen müssen selbstständig an die SLK gemeldet werden.

Dies sind zum Beispiel Änderungen wie:

- Bewirtschafteterwechsel
- neu angebaute Kulturen, die zertifiziert werden sollen (bei Nichtmeldung kann evtl. keine Zertifizierung mehr durchgeführt werden bzw. ein Zuschlag für die nachträgliche Zertifizierung eingehoben werden)
- neue Betriebsstandorte
- erstmaliger Zukauf von Produkten, die auch am eigenen Zertifikat angeführt sind (egal ob es sich beim Zukauf um zertifizierte oder nicht zertifizierte Produkte handelt)

Änderungen für AMA Gütesiegel Lizenznehmer

Mit Beginn des Jahres 2022 hat die AMA-Marketing den Schritt der Zertifizierung an die zuständigen Kontrollstellen übertragen. Mit dieser Umstellung müssen ab sofort die Gegenprüfung der Berichte und deren evtl. Nachbearbeitung, die Zertifizierungsentscheidung und die Ausstellung der Zertifikate durch die SLK erfolgen. Für diese zusätzlichen Tätigkeiten, die bisher durch die AMA-Marketing selbst durchgeführt wurden, wird seitens der SLK eine Zertifizierungspauschale von € 79,20 eingehoben. Sollte darüber hinaus noch ein zusätzlicher Mehraufwand entstehen (z.B. Feststellung von schwerwiegenden Verstößen, Bearbeitung von nachzureichenden Unterlagen, kurzfristige Absage oder Nichteinhaltung von Kontrollterminen) wird ein weiterer Zuschlag von € 79,20 von der SLK eingehoben.

Datenzugriffsregeln von GLOBALG.A.P. geändert

Zum 25. Jänner 2022 wurden seitens GLOBALG.A.P. die Datenzugriffsregeln angepasst.

Die vollständigen Adressen und Geodaten (Längen und Breitengrade) des Zertifikatsinhabers und aller Produkthandhabungsstätten sind nun von GLOBALG.A.P. registrierten Marktteilnehmern abrufbar.

Die detaillierten Regelungen (inkl. Daten, die öffentlich einsehbar sind) finden Sie hier: https://www.globalgap.org/content/galleries/documents/211025_Data_Access_Rules_V3_5_en.pdf

Neue Vorlagen auf unserer Homepage

Unter <https://www.slk.at/ama-guetesiegel-og/formulare-downloads.html> stellen wir Ihnen neue Dokumente zur Verfügung, die Ihnen die Kontrollvorbereitung und Erfüllung der AMAG.A.P. Anforderungen erleichtern sollen:

Checkliste „Vorbereitung zur Kontrolle“: welche AMA-Unterlagen müssen heruntergeladen werden? Welche Rechnungen und Nachweise müssen aufliegen?

Vorgaben für Kistenzettel/Etiketten und Lieferscheine:

Im Bereich Produktkennzeichnung werden häufig Beanstandungen festgestellt. In den genannten Dokumenten werden die Anforderungen an die Kennzeichnungen nochmals verdeutlicht.

Auch für den Standard GRASP wurden Vorlagen aktualisiert oder neu erstellt. (Checkliste „Vorbereitung GRASP-Kontrolle“, Beschäftigung von Unterauftragnehmern, ...). Diese finden Sie unter <https://www.slk.at/globalgap-grasp/richtlinien-downloads.html>.

Umstellung von GENUSS REGION ÖSTERREICH auf AMA GENUSS REGION

Seit 1. April 2021 darf die „alte“ Marke GENUSS REGION ÖSTERREICH nicht mehr verwendet werden!

Als Inhaber dieser Marke haben die AMA-Marketing und das BMLRT mit 31. März 2021 die bestehenden Nutzungsvereinbarungen GENUSS REGION ÖSTERREICH gekündigt. Hintergrund war ein Markenrechtsstreit zwischen der GRM GenussRegionen Marketing GmbH und der AMA Marketing.

Wer in Zukunft mit der Marke „Genussregion“ werben bzw. seine Ware mit Genussregionshinweis vermarkten möchte, braucht einen neuen Vertrag mit der AMA Marketing zur Nutzung des AMA GENUSS REGION Logos. Weitere Infos finden Sie unter <https://b2b.amainfo.at/kulinarik/qhs/direktvermarkter/>

Die notwendige Kontrolle kann natürlich weiterhin über die SLK in Kombination mit bestehenden Standards abgewickelt werden. Für AMAG.A.P. Betriebe ist in der Regel nur alle vier Jahre eine Kontrolle vorgeschrieben, die Erstkontrolle ist förderfähig.

Änderung der Zertifizierungsgebühren

Gemäß vertraglicher Vereinbarung erhöht die SLK die Kontrollgebühren gem. Verbraucherpreisindex um 2,1 %. Sollte für die Bearbeitung nachzureichender Unterlagen ein Mehraufwand entstehen, so wird dieser durch einen Zuschlag von € 79,20 pro angefallener Arbeitsstunde verrechnet.

Bitte bereiten Sie die Kontrolle entsprechend und vollständig vor, um diesen Mehraufwand zu vermeiden. Hilfestellungen für die Vorbereitung finden Sie auch unter www.slk.at.

Die aktuellen Gebührenordnungen können auf der Homepage der SLK (www.slk.at) abgerufen werden.

GLOBALG.A.P. GRASP – Überprüfung von Unterauftragnehmern

Seitens GLOBALG.A.P. werden die Anforderungen im Standard GRASP zunehmend strenger ausgelegt.

Besonders im Bereich der Unterauftragnehmer (= Vergabe von relevanten Tätigkeiten an andere Unternehmen/Betriebe) werden nun mehr Nachweise eingefordert. Wir konnten jedoch erreichen, dass die Auslagerung der Schädlingsbekämpfung sowie von Wartungs-/Reparaturaufgaben hiervon ausgenommen sind.

Je nach Umfang der ausgelagerten Tätigkeiten haben wir zwei Szenarien definiert:

Vereinfachtes Verfahren: „kurze Tätigkeiten“, z.B. händische Unkrautbekämpfung, PSM-Ausbringung, wenn der Ausbringer in einem Dienstverhältnis ist, Lagerung (wenn die Lagermitarbeiter ansonsten keine PH Schritte durchführen).

Anforderung:

- Formular „Auslagerung von Arbeitsschritten GRASP“
 - Bei Anstellung in Ö: incl. Verweis auf den anzuwendenden Kollektivvertrag.
 - Bei Anstellung im Ausland: incl. Angabe von Stundenlohn und Ausmaß der Arbeitszeit
- Arbeitsvertrag (eine Vorlage reicht aus)
- Zugang zu Beschwerdeverfahren und Arbeitnehmervertreter des Hauptbetriebes

Reguläres Verfahren: umfangreiche Erntetätigkeiten oder Aufbereitungsschritte in der Produkthandhabung (z.B. Verpacken...)

Anforderung: wie oben, zusätzlich jedoch:

- Arbeitsverträge, Lohnzettel des letzten Monats, Stundenaufzeichnungen des letzten Monats für die betroffenen Personen

Diese Aufzeichnungen werden im Rahmen des GRASP-Audits stichprobenweise geprüft.

In einzelnen Fällen kann auch ein separates GRASP-Audit beim Unterauftragnehmer notwendig sein.

Alternativ kann der Nachweis einer eigenständigen GRASP Evaluierung des Unterauftragnehmers vorgelegt werden.

Bitte beachten Sie: Die Anstellung von Arbeitnehmern über eine Agentur fällt auch in den Bereich Unterauftragnehmer!

Auswahl von Pflanzenschutzmitteln

PSM mit auslaufenden Aufbrauchsfristen

In den vergangenen Monaten sind die Aufbrauchsfristen einiger gängiger Pflanzenschutzmittel ausgelaufen. Betroffen sind unter anderem alle Mittel, die den Wirkstoff Mancozeb enthalten, wie Acrobat Plus WG, Dithane Neotec, Curzate, Penncozeb 80 WP, Ridomil Gold MZ und Valbon. Desweiteren sind die bromoxynylhaltigen PSM (Buctril, Xınca, Nagano) betroffen und Envidor (Wirkstoff Spirodiclofen). Im Laufe der Saison wird die Aufbrauchsfrist unter anderem noch für folgende PSM enden: Confidor, Butisan Gold, Axidor. Die vollständige Liste ist im AGES Register abzurufen: <https://psmregister.baes.gv.at>

Pflanzenschutzmittel-Register - Verzeichnis der in Österreich zugelassenen/genehmigten Pflanzenschutzmittel

Standardsuche | Vordefinierte Suchabfragen | Weitere Downloadlisten

Beendete Zulassungen, Genehmigungen und Vertrieberweiterungen | der letzten 24 Monate

Abverkaufsfrist noch aufrecht | Aufbrauchsfrist noch aufrecht

Bitte beachten Sie, dass die PSM nach Ablauf der Aufbrauchsfrist weder verwendet noch gelagert werden dürfen. Betroffene Mittel müssen nachweislich sachgerecht entsorgt werden.

Einschränkungen bei der Zulassung

Zur Nutzung des amtlichen PSM Registers möchten wir Sie nochmals dringend darauf hinweisen, dass die Einschränkungen bei der PSM Zulassung für die verschiedenen Kulturen NICHT auf den ersten Blick erkenntlich sind. Erst durch Klicken auf das Dreieck auf der linken Seite werden die Einschränkungen sichtbar!

| Handelsbezeichnung | Registernummer | Wirkstoff / Organismus | Einsatzgebiet | Kultur/Objekt |
|--------------------|----------------|------------------------|--|--|
| Prodis | 3054-1 | Kupferoxychlorid | Gemüsebau | Zwiebelgemüse |
| Nr. | Einsatzgebiet | Kultur/Objekt | Einschränkung | Schadfaktor + Einschränkung |
| 17 | Gemüsebau | Zwiebelgemüse | Ausgenommen Porree (Lauch), Ausgenommen Schnittlauch | Bakterielle Schaderreger Falscher Mehltau Purpurfleckenkrankheit Schmutzfliegenkrankheit Stemphylium-Blattfleckenkrankheit |

Zuordnung von Gemüse in Kulturgruppen

Immer wieder gibt es auch Unklarheiten bei der Zuordnung einzelner Gemüsekulturen in Kulturgruppen. Hilfreich ist hier die Betrachtung der Gemüsehierarchie (siehe SLK-Homepage) und weiterführend der Eppo-Codes (<https://gd.eppo.int/>). Hier einige problematische Beispiele:

- Schnittlauch ist nicht dem Zwiebelgemüse zugeordnet, sondern den Kräutern
- Endivie, Vogelsalat und Rucola sind durch „Salatarten“ abgedeckt, jedoch nicht durch „Salat“